

I. Allgemeine Mietbedingungen

Veranstaltungsbedingungen der BEEFTEA LOCAL GmbH

Stand: März 2010

- I. Allgemeine Mietbedingungen
- II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen
- III. Hausordnung

Präambel

Diese Veranstaltungsbedingungen enthalten in Teil I die Allgemeinen Mietbedingungen, in Teil II die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen und in Teil III die Hausordnung für den Hangar 2. Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen der BEEFTEA LOCAL GmbH – im Folgenden auch Vermieterin genannt – und ihren Mietern unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Berliner Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ vom 10. Oktober 2007 (Betriebs-Verordnung nachfolgend auch BetrVO genannt) abgedruckt im Berliner Gesetz- und Verordnungsblatt 2007 Seite 516.

Die Veranstaltungsbedingungen finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse die den Hangar 2 betreffen, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Mieters, die widersprechende oder zusätzliche AGB enthalten, finden auf das Mietverhältnis keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Mieterin einem anders lautenden Bestätigungsschreiben des Mieters nicht widerspricht.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Hangar 2 wird als Versammlungsstätte auf Grundlage und im Rahmen der jeweiligen, dem Mieter bekannt gegebenen, behördlich genehmigten Hallenrasterungen/ Bestuhlungspläne/ Kapazitäten zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Mietobjekt kann sein: die Anmietung der Halle, einzelner Räume, Flächen des Gesamtobjektes sowie andere Einrichtungen. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

I. Allgemeine Mietbedingungen

3. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter bzw. dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Vermieterin wird etwaige Mängel so schnell als möglich beheben lassen. Erfolgt eine Mängelrüge nicht, so gilt das Objekt als mängelfrei und ohne Beschädigungen übergeben, es sei denn, es handelt sich um verborgene Mängel, die auch bei einer eingehenden Untersuchung nicht hätten bemerkt werden können.
4. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Vorhandene Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Zur Überlassung des Mietobjekts, der Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen Mietvertrages, dessen wesentlicher Bestandteil diese Vertragsbedingungen einschließlich der darin enthaltenen allgemeinen Mietbedingungen, der organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung sind. Zum Abschluss eines Mietvertrags übersendet die Vermieterin (per Email oder Post) eine noch nicht unterschriebene Ausfertigung des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde fertigt zwei Exemplare aus, unterschreibt diese und sendet sie an die Vermieterin zurück. Diese Zusendung von zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Erst mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die Vermieterin und deren Zusendung an den Mieter erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.
2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch die Vermieterin. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt im Übrigen als eingehalten, wenn Dokumente mittels Email oder per Fax übermittelt und bestätigt werden.
3. Mit gewerblichen Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, kommt der Vertrag mit der schriftlich ergangenen Buchungsbestätigung seitens der Vermieterin zustande, wenn der Mieter dem Inhalt des Bestätigungsschreibens nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. In diesen Fällen gelten für künftige Mietverhältnisse die vorliegenden Miet-Vertragsbestimmungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit der Buchungsbestätigung zugesandt werden.
4. Aus der Optionierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Vermieterin hat sich in der Bestätigung der Option ausdrücklich in soweit verpflichtet. Die Vermieterin wird während des festgelegten Optionszeitraums von zwei Wochen jedoch keine Vermietung mit einem anderen Kunden auf den gleichen Termin vornehmen. Beide Seiten verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Vermieter

1. Vermieterin des Hangar 2 ist die BEEFTEA LOCAL GmbH, mit Sitz Kreuzbergstr. 30, 10965 Berlin, in diesen AGB auch Vermieterin genannt.
2. Mietverträge und verbindliche Buchungsbestätigungen werden namens und in Vollmacht der Vermieterin, ausschließlich durch die Geschäftsführung, durch Prokuristen und durch Mitarbeiter mit entsprechender Einzelvollmacht ausgefertigt.

§ 4 Mieter/ Veranstalter, Veranstaltungsleiter

I. Allgemeine Mietbedingungen

1. Vertragspartner sind die Vermieterin und der Mieter. Ist der Mieter ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Mieter den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Vertragsbedingungen in Kenntnis zu setzen. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Vermieterin.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Vermieterin Veranstalter ist.
5. Bei der Nennung des Namens der Vermieterin oder des Hangar 2 auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten, sind ausschließlich der Originalschriftzug und/ oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die Vermieterin bereitgestellt.

§ 5 Mietdauer/ Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau und Dekoration sowie für den Abbau, sind durch den Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
2. Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch die Vermieterin bedarf es nicht.
3. Die Reinigung des Objekts während und nach der Veranstaltung erfolgt durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters.
4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Mieter der Vermieterin gegenüber für sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Rückgabe der Mietsache entstehen. Der Mieter hat in jedem Fall eine der Mietsache entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen.
5. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Umbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt und / oder auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung der Vermieterin für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Vermieterin vorliegt.

§ 6 Miet- und Nebenkosten

1. Der zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst die in Anlage 1 zum Mietvertrag aufgeführten Nebenkosten, Zusatzleistungen und Personalleistungen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag festgelegt ist.

Werden auf Anforderung des Mieters weitere Zusatzleistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Neben- und Personalkosten, sind diese nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden „Allgemeinen Preisliste“ für Nebenkosten und Zusatzleistungen durch den Mieter zu erstatten.

I. Allgemeine Mietbedingungen

2. Der vertraglich geschuldete Mietzins und die vereinbarten Entgelte für Neben- und Zusatzleistungen müssen, sofern nichts anderes im Mietvertrag vereinbart, spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem von der Vermieterin angegebenen Konto eingegangen sein. Die Schlussabrechnung der Neben-, Personalkosten und Zusatzleistungen sowie andere an die Vermieterin zu erbringenden Zahlungen erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Mieter ihr nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Einwendungen, die der Mieter gegen die Abrechnung innerhalb der Frist von 10 Tagen nicht erhoben hat, kann er nach Ablauf der Frist nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hätte die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Auf diese Folge wird der Mieter bei Rechnungsstellung gesondert hingewiesen.
3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Bei jeglichem **Zahlungsverzug** gegenüber der Vermieterin werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ist der Mieter „Privatperson oder Verbraucher“ beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Einnahmen der Mieterin aus Kartenvorverkauf und Einnahmen für Eintrittsentgelte an der Kasse vor Ort werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin im Voraus an die Vermieterin abgetreten.
5. Durch eigenes Personal oder durch Servicepartner der Vermieterin vereinnahmte Eintrittsgelder werden von der Vermieterin erst nach der Veranstaltung gegenüber dem Mieter abgerechnet.

I. Allgemeine Mietbedingungen

§ 7 Werbung und Haftung für Widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Bewerbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbermaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens der Vermieterin entgeltlich übernommen werden. Der Mieter hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstegesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
2. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

§ 8 Freikarten

1. Der Vermieterin steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte zu reservieren und diese der Polizei und/oder dem Ordnungsdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vermieterin stehen für jede Veranstaltung die im Mietvertrag festgelegte Freikartenzahl zur Verfügung.

§ 9 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 10 Rundfunk-, TV- Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Im Regelfall ist an die Vermieterin für die Erteilung der Zustimmung ein zu vereinbarendes zusätzliches angemessenes Entgelt zu zahlen.
2. Die Vermieterin hat das Recht unentgeltlich Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung und von Veranstaltungsabläufen, eingebrachten Aufbauten bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Veröffentlichungen in Prospekten und im Internet anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Entsprechende Aufnahmen können auch unentgeltlich an Dritte, namentlich an künftige Mieter der Veranstaltungsstätte, zum Zweck der Werbung für ihre Veranstaltungen weitergegeben werden.
3. Der Mieter ist berechtigt die Rechte von der Vermieterin gemäß der vorstehenden Ziffer 2 einzuschränken oder auszuschließen. Entsprechende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Vermieterin abzugeben.
4. Der Mieter hat gegenüber seinen Vertragspartnern, (z.B. Künstlern) und seinen Besuchern bzw. Gästen auf die Rechte der Vermieterin gemäß Ziffer 2 hinzuweisen und der Vermieterin mitzuteilen, ob Einwände gegen die Anfertigung und/ oder die Nutzung geltend gemacht werden.
5. Werden Nutzungs- oder Schadenersatzansprüche Dritter wegen Verletzung von Urheber-, Marken oder Persönlichkeitsrechten infolge der Nutzung nach Ziffer 2 gegenüber der Vermieterin oder Dritten geltend gemacht, ist der Mieter zur Freistellung verpflichtet, sofern der Mieter gegen seine Hinweispflichten nach Ziffer 4 verstoßen hat.

I. Allgemeine Mietbedingungen

§ 11 Bewirtschaftung, Einlass, Pausen, Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin oder der von ihr gegebenenfalls eingesetzten Servicepartner. Dieses gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf wie z.B. Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht zulässig und berechtigt die Vermieterin zur Forderung von Schadensersatz. Dies gilt nicht soweit im Rahmen von Messen oder Ausstellungen Speisen oder Getränke durch Fachaussteller an Besucher unentgeltlich abgegeben werden.
2. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder den Räumlichkeiten der Vermieterin Programme, Tonträger, bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Sollte vor, während oder nach der Veranstaltung ein unangemeldetes Merchandising stattfinden, wird jeder Verkaufsstand je Veranstaltungstag (indoor/ outdoor) dem Mieter pauschal mit Euro 500,- berechnet.
3. Der Einlass zu öffentlichen Konzertveranstaltungen erfolgt mindestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Öffnungszeiten ist die Mieterin berechtigt, einen Mietaufschlag in Höhe von einem Euro pro Besucher (€ 1,-/Besucher), als Ausgleich für entgangenen Verzehr-Umsatz zu erheben.

§ 12 Garderoben, Parkplätze, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt bei öffentlichen Veranstaltungen der Vermieterin. Bei öffentlichen Veranstaltungen trifft die Vermieterin die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen kann der Mieter die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben übernehmen. In diesem Fall ist eine Haftung der Vermieterin für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken ausgeschlossen.
2. Für die Benutzung der Toiletten ist ein Entgelt nach Maßgabe des aushängenden Tarifs zu entrichten. Wird nach Absprache mit dem Mieter kein Tarif ausgehängt, erfolgt die Übernahme der Kosten für die Gestellung einer Toilettendame/Reinigungskraft auf Stundenbasis nach Maßgabe der im Mietvertrag ausgewiesenen Entgelte.
3. Die Vermieterin garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

§ 13 Feuerwehr-, Einlass-, Aufsichts-, Ordnungspersonal und Sanitätskräfte

1. Die Vermieterin bestellt auf Grundlage der veranstaltungs- und hallenspezifischen Anforderungen Feuerwehr, Einlass-, Aufsichts-, Ordnungspersonal und Sanitätskräfte. Zusätzliche veranstaltungsbedingte Positionen/ Fachfunktionen sind auf Anforderung der Behörden oder auf Grundlage versammlungsstättenrechtlicher Anforderungen durch den Mieter gesondert besetzen zu lassen. Die nach Satz 1 und 2 entstehenden Kosten, hat allein der Mieter zu tragen. Der Mieter darf eigenes oder durch ihn beauftragtes Einlass-, Aufsichts-, und Ordnungspersonal nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin einsetzen. Hinsichtlich der Kosten die gemäß Satz 1 oder 2 entstehen hält der Mieter die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter frei.

§ 14 Abbruch von Veranstaltungen

1. Bei Verstoß gegen die Veranstaltungsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die Vermieterin vom Mieter die Einschränkung der Veranstaltung und bei erheblichen Defiziten die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

I. Allgemeine Mietbedingungen

§ 15 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter ist zum Ersatz aller Schäden bei der Vermieterin verpflichtet, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.
2. Die Haftung umfasst zusätzlich Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden), soweit die Ursache nicht durch die Vermieterin oder durch Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten ist.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin und Ihre Beschäftigten als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
4. Die Vermieterin wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt von der Vermieterin zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Vermieterin insoweit vollständig freizuhalten.
5. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der Vermieterin zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
6. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
7. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens
 - € 2.5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Personenschäden
 - € 2.5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Sachschäden
 - € 250Tausend (in Worten zweihundertfünfzigtausend Euro) für Vermögensschäden

auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Der Abschluss der Versicherungen ist der Vermieterin bei Vertragsabschluss spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

Der Vermieterin steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Mieters abzuschließen. Die Versicherungsprämie je Veranstaltungstag beträgt zwischen € 300,- und € 500,- (in Worten zwischen dreihundert und fünfhundert Euro).

§ 16 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

I. Allgemeine Mietbedingungen

3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
4. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer vermeintlich sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln, übernimmt die Vermieterin keine Haftung bei Verlust, soweit keine entgeltpflichtige Verwahrung für die jeweiligen Gegenstände übernommen wurde.
6. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist. Erfolgt die Anzeige eines Mangels mündlich, ist die Mängelanzeige innerhalb von 24 Stunden nach der Veranstaltung schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte schriftliche Bestätigung, gilt die Mängelanzeige als nicht erhoben.
7. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der durch die Vermieterin beauftragten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaft zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften der Berliner Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der

I. Allgemeine Mietbedingungen

Vermieterin oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt.

h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,

2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 17 Ziffer 1 a) bis 1 g) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 18 Kündigung, Nutzungsausfallentschädigung

1. Die Vertragspartner schließen das Recht zur ordentlichen Kündigung aus.
2. Handelt es sich beim Mieter um eine Agentur, so steht der Vermieterin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur, gegenüber der Vermieterin schriftlich erklärt, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Vermieterin vollständig übernommen werden und auf Verlangen der Vermieterin angemessene Sicherheit geleistet wird.
3. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, sind vom Mieter zu leisten:
 - a) der vertraglich vereinbarte Mietzins,
 - b) für den Ausfall des Caterings gilt die nachfolgende Regelung:

2 Wochen vor Veranstaltung	80% der Auftragssumme
ab 2 Tage vor Veranstaltung	100% der Auftragssumme.
 - c) für den Ausfall der Garderobe, des Parkplatzes und der Toilette insgesamt € 1 (in Worten: ein Euro) je Besucherplatz, wobei ein viertel (1/4) der zulässigen, maximalen Belegung der Halle bzw. des angemieteten Raums als Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der Besucher maßgeblich ist, soweit keine spezielle Besucheranzahl im Mietvertrag bestimmt worden ist.
 - d) alle bei der Vermieterin bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung entstandenen Kosten.

Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist. Soweit erforderlich, wird die Mieterin die hierzu erforderlichen Auskünfte der Vermieterin nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mitteilen.

2. Wird dem Mieter vertraglich das Recht eingeräumt innerhalb bestimmter Fristen vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass es hierfür eines gesetzlichen Rücktrittgrundes bedarf, richtet sich die Höhe des Veranstaltungsausfallgeld nach den hierzu vertraglich festgelegten Konditionen des Mietvertrags.
3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 19 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen der Schriftform.

I. Allgemeine Mietbedingungen

2. Von den Veranstaltungsbedingungen (Teil I, II und III) der Vermieterin abweichende und zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-Tempelhof.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - möglichst nahe kommt.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

1. Vorbemerkung/ Verbindlichkeit

- 1.1. Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen haben wir mit dem Ziel erlassen, unsere Mieter/ Veranstalter umfassend über alle, aus Gründen der Sicherheit von Personen, notwendigen Maßnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen zu informieren. Grundlage der getroffenen Festlegungen ist insbesondere die Berliner Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ (Betriebs-Verordnung nachfolgend auch BetrVO genannt). Die getroffenen Festlegungen sind für den Mieter und die Vermieterin verbindlicher und wesentlicher Vertragsbestandteil, soweit einzelvertraglich keine davon abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2. Diese Sicherheitsbestimmungen sind hinsichtlich der brandschutz- und bauordnungrechtlichen Anforderungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
- 1.3. Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die in unserer Versammlungsstätte bzw. in unseren Versammlungsräumen Veranstaltungen durchführen. Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind stets Bestandteil unserer Vertragsbedingungen und des zu Grunde liegenden Mietvertrags. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Ordnungsdienststellen, der Baubehörden und der Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung eine besondere Gefährdung für Personen und Sachwerte ergeben kann.
- 1.4. Die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen und gegebenenfalls zusätzlicher Anordnungen der Behörden wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch unsere Mitarbeiter und/ oder durch die Ordnungsbehörden (Bauaufsicht, Feuerwehr) stichprobenweise überprüft. Außerdem sind alle veranstaltungs- und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Aus Gründen der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und des vorbeugenden Brandschutzes kann die Durchführung einer Veranstaltung von uns oder durch die zuständigen Ordnungsbehörden untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.
- 1.5. Der Mieter hat für die vollständige Umsetzung aller an die Veranstaltung gestellten Anforderungen auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Mieters

- 2.1. **Bühnenanweisung:** der Mieter verpflichtet sich für Veranstaltungen mit Bühnenaufbau oder dem Aufbau von Szenenflächen bei Abschluss des Mietvertrags, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung der Vermieterin eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

2.2. **Organisatorische und sicherheitstechnisch notwendige Angaben:** der Mieter hat aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ebenfalls bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, der Vermieterin schriftlich mitzuteilen,

- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Mieters (Veranstalters) den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen und vergleichbaren Aufbauten
- ob bühnen-, studio, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden und diese die geforderten Brandschutzklassen erfüllen (Zertifikate bzgl. Brandklassen sind mitzubringen).

Die Vermieterin weist besonders darauf hin, dass im Hangar 2 und in einzelnen Versammlungsräumen eine automatische Brandmeldeanlage installiert ist. Rauch, Feuer, Hitze, Sägespäne, besondere Staubentwicklung etc. müssen der Vermieterin durch den Mieter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter weiter berechnet.

2.3. **Technische Probe:** beim Aufbau von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau muss nach § 34 Abs. 6 BetrVO vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau stattfinden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet. Der voraussichtliche Zeitpunkt der technischen Probe ist mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Befreiung von technischen Proben sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung zu stellen. Die Vermieterin übernimmt für den Mieter die Anzeige bzw. den Befreiungsantrag, wenn sie rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter die hierzu erforderlichen Informationen/ Mitteilungen erhält.

2.4. **Vorlage Gastspielprüfbuch:** bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch nach § 38 BetrVO ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Mieter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die Vermieterin übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Mieter überlassen wird.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

- 2.5. **Polizei, Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst** werden vor der Veranstaltung von der Vermieterin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.
- 2.6. **Einlass-, Ordnungsdienstpersonal** wird durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters über externe Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird u.a. durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch die Vermieterin erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung. Als Ordnungsdienste dürfen nur Firmen bestellt werden, die mit der Versammlungsstätte vertraut sind und über eine § 19b der Flughafensicherheitsausbildung verfügen. Unabdingbare Anforderung ist deshalb, dass es sich bei der Firma, die das Ordnungs-/Einlasspersonal (Security) stellt, um eine von der Vermieterin als zulässig anerkannte Firma handelt. Der Vermieterin steht das jederzeitige und uneingeschränkte Recht zu:
- die vom Veranstalter ggf. alternativ vorgeschlagene Security- Firma ohne weitere Angabe von Gründen abzulehnen
 - eine Mindestanzahl des Einlass- und Ordnungspersonal vorzugeben oder zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters/Mieters bereitzustellen.

3. Verantwortliche Personen

- 3.1. **Verantwortung des Mieters:** der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter hat die Pflichten als Veranstalter nach § 32 Absatz 5 BetrVO und nach Maßgabe dieser Sicherheitsbestimmungen wahrzunehmen. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Betriebs-Verordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 und BGV C1 in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Betriebs-Verordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten nach § 32 Absatz 1 bis 4 BetrVO. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten auch die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Mietgegenstandes, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Aufbauten, Abhängungen und verlegten Kabeln und Leitungen etc. für die Dauer der Mietzeit fällt.
- 3.2. **Leiter der Veranstaltung:** der Mieter hat der Vermieterin einen Mitarbeiter zu benennen, der als „Veranstaltungsleiter“ während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 32 Absatz 1 bis 4 BetrVO wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts (siehe § 1 Nr. 3 der allgemeinen Mietbedingungen) teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen.

Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der BetrVO und die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der Vermieterin, Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

Der Veranstaltungsleiter des Mieters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (siehe hierzu auch nachfolgende Nummer 4) nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den ihm benannten

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

Ansprechpartner der Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Name und Telefon-Nummer des Veranstaltungsleiters sind mit Abschluss des Mietvertrags spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Vermieterin mitzuteilen.

Der Veranstaltungsleiter des Mieters wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Projektleiter der Vermieterin unterstützt. Den Mitarbeitern der Vermieterin steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Mieters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

- 3.3. **Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:** Bei Veranstaltungen auf Szenenflächen > 200m² müssen nach § 34 (2) BetrVO der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen in der Halle einschließlich **technischer** Proben von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Die Anwesenheit von einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ der Fachrichtung Bühne/ Studio oder Halle **sowie** einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung ist erforderlich bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen § 34 (3) BetrVO .

Statt dieser zwei „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ kann eine „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ oder nur ein „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ bestellt werden,

- wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik im Rahmen der Aufbauphase überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

- wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BetrVO).

▪

oder

- beim Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² sowie bei technischen Proben Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen (§ 34 Abs. BetrVO).

Die „Die Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ können sich nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BetrVO während der Veranstaltung durch eine „Aufsicht führende Person“ vertreten lassen, sofern sie selber die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte im Rahmen der Aufbauphase überprüft haben, die Aufsicht führende Person mit den Technischen Einrichtungen vertraut ist, diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden und wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können.

Wird einzelvertraglich nichts anderes festgelegt, ist der „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ bzw. die „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ und die „Aufsicht führende Person“ durch den Mieter nach Maßgabe des § 34 BetrVO zu stellen und namentlich der Vermieterin unter Vorlage einer Kopie des Befähigungszeugnisses nach § 33 BetrVO zu benennen.

Name und Befähigungszeugnis des/ der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. der Fachkraft und ggf. der Aufsicht führenden Person, sind mit Abschluss des Mietvertrags spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Vermieterin mitzuteilen.

Der oder die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. die Fachkräfte und die „Aufsicht führende Person“ müssen sich mit den Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen, die in der Versammlungsstätte aufgebaut werden sollen vertraut machen und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

- 4.1 **Technischen Einrichtungen:** alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Vermieterin bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Die Bedienung technischer Einrichtungen der Versammlungsstätte durch das Personal des Mieters bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin.
- 4.2 **Rettungswege- und Bestuhlungsplan:** Für die Bestuhlung der Versammlungsstätte sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (der Hallenaufplanung) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsstätte ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für Sitzplatzbestuhlte Veranstaltungen wie auch für Stehplatzveranstaltungen
- 4.3 **Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten:** Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

- 4.4 **Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge:** Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Die Notausgangstüren zum Vorfeld des Flughafens sind alarmgesichert und dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Das Öffnen der Türen führt zum Alarm bei der Flughafenfeuerwehr und Einstellung des Flugverkehrs. Entstehende Kosten, verursacht durch ein unberechtigtes Öffnen der Notausgangstüren, hat der Mieter zu tragen.
- 4.5 **Sicherheitseinrichtungen:** Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Hallentelefone, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.6 **Podien, Podeste, Tribünen** und sonstige Aufbauten, die der Mieter in die Versammlungsstätte einbringt, bedürfen der Genehmigung der Vermieterin und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien Podesten und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die übrigen verwendeten Materialien müssen DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfend oder toxische Gase bilden.
- 4.7 **Baubehördliche Genehmigungen:** Die Vermieterin übernimmt es auf Anforderung, im Auftrag und für Rechnung des Mieters, Bau-Genehmigungsanträge zur Änderung der Hallenaufplanung oder zum Aufbau von eingebrachten Podien, Podesten und Tribünen des Mieters an das Bauaufsichtsamt weiterzuleiten. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen hat der Mieter bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Vermieterin zur Verfügung zu stellen.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

- 4.8 **Materialanforderungen:** zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Dekorationen, Ausstattungen und Vorhänge müssen mindestens nach DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfend oder toxische Gase bilden, Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Vermieterin vorlegt. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen kein Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.
- 4.9 **Ausschmückungen** müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.
- 4.10 **Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle** sind vom Mieter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen.
- 4.11 **Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien** Eingebraachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der BetrVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Vermieterin.
- 4.12 **Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Pyrotechnik** sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Vermieterin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen.
- 4.13 **Energie/ Strom:** Aus dem Elektroraum im EG kann eine Leistung von ca. 400 KiloVoltampere entnommen werden abzgl. der benötigten Leistung für die gastronomische Versorgung für die Veranstaltung. Soweit höhere Lasten benötigt werden, ist dies dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen. Soweit technisch möglich wird zusätzliche elektrische Leistung auf Kosten des Mieters installiert und zur Verfügung gestellt. Bei Verlegung der Stromanschlüsse aus dem Stromraum durch den Mieter bis zu einer Leistung von 400 KVa ist eine technische Sicherheitsabnahme notwendig, die durch den Servicepartner der Vermieterin durchgeführt wird. Diese Kosten hat der Mieter zu tragen.
- 4.14 **Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:** Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten.
- 4.15 **Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken** und dergleichen in Hallenböden, -wänden und -decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden.
- 4.16 **Anordnungen** der Bauaufsicht, der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei sind vom Mieter zwingend einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, und der Versammlungsstättenverordnung sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

- 4.17 **Behinderungen durch Flugbetrieb:** In Ausnahmesituationen welche den aktiven Flugbetrieb des Flughafens betreffen, können Verzögerungen bei der Überfahrt zum Hangar II entstehen und in besonderen Fällen die Überfahrt generell vom Betreiber des Flughafens untersagt werden.
- 4.18 **Heizen des Hangar 2:** Bei der Veranstaltungsorganisation durch den Mieter ist zu beachten, dass die Vermieterin in der kalten Jahreszeit erst nach Einfahrt aller erforderlichen Überfahrten mit dem Heizen der Halle beginnen kann. Das heißt erst dann, wenn die Hangartore nicht mehr geöffnet werden müssen.
- 4.19 **Lautstärke/ Gehörschutz:** Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Mieter zu beachten und umzusetzen. Der Mieter stellt für Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln zu rechnen ist, eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.
- 4.20 **Rauchverbot:** In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Mieter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen sie geltend gemacht werden.

III. Hausordnung

Die Hausordnung stellt Anforderungen an das Verhalten von Personen (Besucher, Zuschauer, Servicepersonal) und regelt deren Rechte und Pflichten während ihres Aufenthalts im Event Center Flughafen Tempelhof einschließlich zugehöriger Freiflächen.

Hinweise zu Sicherheit und Haftung

Die Anordnung der Rettungswege und Notausgänge in den Versammlungsräumen ist in einem Rettungswegeplan im Eingangsbereich der jeweiligen Versammlungsstätte dargestellt. Zusätzlich werden alle Rettungswege und Notausgänge mit grünlich leuchtenden Piktogrammen in der Versammlungsstätte angezeigt. Bei Gefahrensituationen informieren Sie bitte unverzüglich:

Notruf: 3600 (intern) **Polizei:** 110 (extern) **Feuer:** 112 (extern)

Der Hangar 2 einschließlich Außen-, Park- und Geländeflächen ist kein öffentliches Gelände. Betreiber dieser Versammlungsstätte ist die BEEFTEA LOCAL GmbH. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter und dem beauftragten Ordnungsdienst das Hausrecht aus.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Den Anweisungen des **Ordnungsdienstpersonals**, der **Polizei** und **Feuerwehr** ist sofort Folge zu leisten.

Das Betreten und Benutzen des Hangar 2 und der Außen-, Park- und Geländeflächen erfolgt **auf eigene Gefahr** des Besuchers/ Zuschauers hinsichtlich aller veranstaltungstypischen Risiken, die vom Publikum oder von sonstigen Dritten verursacht werden. Für solche Schäden haftet weder der Veranstalter noch die BEEFTEA LOCAL GmbH gegenüber dem Besucher/ Zuschauer, soweit sie nicht ein Verschulden ihrerseits vorliegt. Mögliche Unfälle oder Schäden sind der BEEFTEA LOCAL GmbH dennoch unverzüglich mitzuteilen.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher von Musikkonzerten werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltungen im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Rechte und Pflichten von Besuchern und Zuschauern

Zuschauer/ Besucher dürfen das Veranstaltungsgelände nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einer Sonderlegitimation betreten. Der Mieter und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen benötigen einen Ausweis. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten gestattet. Zuschauer/ Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, nach Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt- auch in anderen Blöcken- einzunehmen, eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall.

Es ist gestattet die Versammlungsstätte, während der Pausen, zu verlassen. Veranstaltungsbesucher haben mit **Ende** der Veranstaltung die Veranstaltungsräume zu verlassen. Bei Verlassen nach einer Veranstaltung verliert die Karte jedoch ihre Gültigkeit.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

III. Hausordnung

Jugendliche, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Versammlungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

In einzelnen Räumen kann ein **Rauchverbot** angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen beim Betreten der Versammlungsstätte verpflichtet, dem **Kontroll- und Ordnungsdienst** seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Aus Sicherheitsgründen können **Taschen mitgeführte Behältnisse** und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Besucher, die mit der Sicherstellung der Gegenstände, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen die ihre **Aufenthaltsberechtigung** nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Versammlungsstätte gehindert.

Hausverbote, die durch die Vermieterin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom Vermieter, dem beauftragten Ordnungsdienst, der Polizei oder der Feuerwehr angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte zu verlassen.

Verbote

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke und Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen

III. Hausordnung

- Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten
- mit Gegenständen zu werfen
- Feuer machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen
- ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers, Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Event Center Flughafen Tempelhof in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen
- rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben
- Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

Zu widerhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Hangar 2 verwiesen und mit einem Verbot belegt werden.

Besteht ferner der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.

Personen, die gegen Verbote Verstoßen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadenersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

Berlin im März 2010
die Geschäftsführung der BEEFTEA LOCAL GmbH